

Stellungnahme der IG BILDENDE KUNST

zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – 2. SVÄG 2012) (419ME)

Wien, am 29.10.2012

Sehr geehrter Herr Bundesminister Stöger!
Sehr geehrte Damen und Herren im Präsidium des Nationalrats!

Die IG BILDENDE KUNST, Interessenvertretung bildender Künstler_innen, nimmt zum Entwurf des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2012 (419ME), insbesondere **zur geplanten Einführung eines Krankengeldes für Selbständige**, wie folgt Stellung.

Vorbemerkung:

Die IG BILDENDE KUNST ist besonders stark an Verbesserungen für „Neue Selbständige“ resp. EPU's interessiert, da ca. 95 % der bildenden Künstler_innen in dieser Weise arbeiten bzw. versichert sind. Da ein hoher Anteil unter den bildenden Künstler_innen zudem mit relativ kleinen Einkommen auskommen muss und bisher kaum die Mittel hatte, die freiwillige Zusatzversicherung abzuschließen, begrüßten wir von Anfang an die Anstrengungen des Bundesministeriums für Gesundheit, eine Regelung für ein Krankengeld zu schaffen.

Am vorgelegten Entwurf müssen wir dennoch scharfe Kritik üben, da dieser einer Absicherung von EPU's offensichtlich nicht dienlich ist.

Im Folgenden gehen wir auf einige Details ein und schließen mit einem Verbesserungsvorschlag.

Beginn des Anspruchs:

In den Erläuterungen heißt es: „Daher soll diese Personengruppe in Anlehnung an die im ASVG bestehenden Regelungen für Krankengeld nunmehr einen Anspruch auf Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit nach § 104a GSVG erhalten.“

Uns ist nicht klar, wo sich die geplante neue Regelung ans ASVG „anlehnt“ – beim Beginn des Anspruchs kann davon jedenfalls keine Rede sein. Im ASVG gebührt Krankengeld bekanntlich ab dem 4. Tag einer Krankheit. Das Krankengeld ruht dort für 42 Tage, da den unselbständig Beschäftigten bis dahin laut Arbeitsrecht eine Lohnfortzahlung zusteht. Die bisher im GSVG mögliche freiwillige Zusatzversicherung ist dem tatsächlich angelehnt, indem auch sie Krankengeld ab dem 4. Tag gewährt. Denn bekanntlich haben Selbständige niemanden, der zu einer Lohnfortzahlung verpflichtet ist ...

Der Beginn der Auszahlung von Krankengeld ist jedoch – neben der Höhe – der wichtigste Faktor, wenn es darum geht, wie ebenfalls in den Erläuterungen dargelegt, die möglicherweise existenzbedrohenden Auswirkungen einer Erkrankung auf EPUs und Kleinunternehmer_innen abzufedern. Glücklicherweise dauern nur wenige Krankheiten länger als 42 Tage, die durchschnittlichen Krankenstandstage in Österreich liegen bekanntlich deutlich darunter.

Es entsteht der Eindruck, dass aufgrund der Tatsache, dass die geplante Regelung nun keineswegs nur EPUs zugute kommen soll, davon ausgegangen wird, Kleinunternehmer_innen mit bis zu 25 Mitarbeiter_innen könnten die ersten Wochen einer Erkrankung schadlos überstehen und somit sei es nicht notwendig, die geplante Regelung tatsächlich, wie behauptet, ans ASVG anzulehnen. Durch diese Verwässerung des Bezieher_innen-Kreises wird jedoch übersehen, dass EPUs schon naturgemäß bei Erkrankungen quasi einen sofortigen Schaden in ihrer betrieblichen Tätigkeit erleiden.

Dauer des Anspruchs:

Die Dauer ist auf 20 Wochen begrenzt, es gibt – wieder ganz im Gegensatz zum ASVG – keinerlei Möglichkeiten, die Dauer zu verlängern. Nach 20 Wochen müssen EPUs also wieder gesund sein?

Höhe des Anspruchs:

Die geplante Höhe des Krankengeldes bewegt sich an der Schwelle zur Armutsgefährdung, wird nicht auf der Grundlage des Einkommens berechnet (was bei den Zusatzversicherten durchaus gemacht wird, administrativ also möglich ist) und ist daher abzulehnen. Wir plädieren für eine Mindesthöhe, darauf aufbauend ein Berechnungsmodell wie bei den Zusatzversicherten.

Vorschlag:

Nachdem wir die Untauglichkeit der geplanten Regelung in Bezug auf die EPUs dargelegt und auf die fundamentalen Unterschiede zum ASVG hingewiesen haben, schlagen wir vor:

Das Krankengeld wird zum Bestandteil des Regel-Leistungskatalogs in der SVA. Auch wenn das eine moderate* Anhebung der Beiträge zur Folge haben würde, wären damit zwei Probleme in einem gelöst: Die derzeitige freiwillige Zusatzversicherung schafft zum einen nicht mehr weiterhin eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ unter den GSVG-Versicherten – nur wer es sich leisten kann, kann sie derzeit in Anspruch nehmen. Die durch länger dauernde Krankheiten stark in ihrer Existenz gefährdeten EPU's sind zum anderen tatsächlich abgesichert.

* Als Bestandteil des Regel-Leistungskatalogs würde das Krankengeld wohl kaum eine enorme Beitragssteigerung verursachen, die wieder nur neue Probleme erzeugt, sondern würde durch die gesamte Versichertengemeinschaft getragen und zudem die Beiträge der jetzt Zusatzversicherten senken.

Mag^a art. Ricarda Denzer
Vorsitzende der IG BILDENDE KUNST

Mag^a phil. Sylvia Köchl
Kulturpolitische Sprecherin